



Satzung Tennisclub Rondorf 73 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rondorf 73"
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Tennissports mit der besonderen Betonung der Ausbildung der Jugend.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitglieder

Der Verein führt Mitglieder:
ausübende (aktive)
unterstützende (inaktive)
Jugendliche (d.h. vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
Ehrenmitglieder
Ehrevorsitzende
Jugendliche mit Erreichen des 16. Lebensjahres sind berechtigt, an den Versammlungen der Mitglieder teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
Jugendliche haben außerdem die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, der für die Erfüllung der Beitragspflicht als selbstschuldnerischer Bürge haftet.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder Email zu erklären.
Der Vorstand beschließt über den Ausschluss oder die zeitweilige Sperre von Mitgliedern, und zwar erst nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und ggf. eines gesetzlichen Vertreters.

Ausschlussgründe sind:

grober Verstoß gegen Zwecke des Vereins,

schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Tennisclubs Rondorf 73 e.V.,

Nichterfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Tennisclub Rondorf 73 e.V. sich ergebenden Zahlungspflichten, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.

Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar. Bei leichten Verstößen oder Zahlungsverzug mit fälligem Mitgliedsbeitrag von drei Monaten oder mehr ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder zeitweilig von der Teilnahme am Sportbetrieb und Vereinsleben auszuschließen.

§ 10 Beiträge und Umlagen

Die Beiträge und Umlagen werden durch eine besondere Beitragsordnung geregelt.
Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch satzungsändernde Mehrheit abgeändert werden.

Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.

Als Beiträge werden erhoben:

Der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag.

Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktive Mitgliedschaft begünstigt werden.
Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
Umlagen können mit Zweckbindung auch als Sachleistung beschlossen werden und sollen, sofern sie als Geldforderung beschlossen werden, während eines Geschäftsjahres einen Anteil von 30 vom Hundert des Jahresbeitrags nicht übersteigen. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen und Einrichtungen Beiträge und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
Umlagen und sonstige Beiträge sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung oder Leistung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen bzw. -leistungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
Der Vorstand ist befugt in Einzelfällen Zahlungs- und Leistungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Jugendwart/in, dem/der Sportwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Wiederwahl ist zulässig.

Die Geschäftsverteilung des Vorstandes wird durch eine besondere Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch satzungsändernde Mehrheit abgeändert werden

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden, der dann seinen gesamten Vorstand zur Wahl vorschlägt.
Wird der vorgeschlagene Vorstand nicht im ersten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt bedarf es einer gesonderten Wahl für jedes Vorstandsmitglied. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Zuruf erfolgen, wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied Widerspruch erhebt. Gewählt sind die Mitglieder mit den höchsten Stimmzahlen.
Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt auch dieser eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher, per Email oder Brief, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine Email Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens **eine Woche** vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäftsbereich Mitgliederversammlung

Zum regelmäßigen Geschäftskreis der Mitgliederversammlung gehören:
die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes,
die Entgegennahme des Rechnungsberichtes der Kassenprüfer,

die Entlastung des Vorstandes,
die Wahl des neuen Vorstandes, soweit diese nach § 12 ansteht,
die Wahl der Kassenprüfer.
Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig zur Beschlussfassung über:
Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Zwischen Entlastung des alten und Neuwahl des neuen Vorstandes leitet das älteste hierzu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind nur die erschienen Mitglieder. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird der Antrag auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins einer weiteren Versammlung vorgelegt, die vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden kann und zu der mindestens zwei Wochen vorher einzuladen ist. Diese weitere Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Verweisungsklausel

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 19 Erfüllungs- und Gerichtsstand

Erfüllungsstand und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und eventuelle Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Köln.

§ 20 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der 1. Vorsitzende selbständig beschließen oder anmelden.

Köln-Rondorf, den 14. August 2015

Tennisclub Rondorf 73 e.V.

Wolfgang Dampf
1. Vorsitzender